

Merklblatt: Anzeige von Kanalisationsnetzen gem. § 71 BbgWG

Bei Plänen zur Erstellung, wesentlicher Änderung oder Betrieb von Kanalisationsnetzen für die öffentliche Abwasserbeseitigung oder bei Kanalisationsnetzen für die private Abwasserbeseitigung von gewerblichen Flächen, die größer als drei Hektar sind und unmittelbar in ein Gewässer einmünden, besteht seit dem 20.12.2011 eine Anzeigepflicht gemäß § 71 Abs. 1 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG)¹.

Die Wasserbehörde muss jedoch zumindest über folgende Sachverhalte Kenntnis erlangen:

- diejenigen Anlagen oder Anlagenbestandteile, von denen Wirkungen auf die Gewässer ausgehen
- konkrete Lage von Einleitstellen
- Art und Umfang der Emissionen (in hydraulischer und stoffbezogener Sicht)
- anlagenbezogene Schutzgebietenbetrefftheit (räumlich und qualitativ)
- Aspekte der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, soweit sie über die Betreiberverantwortlichkeit hinausgehen
- die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik

Die Wasserbehörde kann unabhängig vom Anzeigeverfahren zur Durchsetzung des Wasserrechts und zur Vermeidung von Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit notwendige Maßnahmen anordnen.

Das Anzeigeverfahren wird auf der Grundlage von Formblättern durchgeführt, welche durch die jeweils zutreffenden Anlagen zu ergänzen und zu unterzeichnen sind.

Dieses Anzeigeverfahren gem. § 71 Abs. 1 BbgWG lässt Genehmigungserfordernisse nach anderen wasserrechtlichen (z. B. nach § 87 BbgWG bei Gewässerquerungen) und anderen fachrechtlichen Vorschriften unberührt.

Für die Anzeige sollen die Formblätter „Anzeigeverfahren für Kanalisationen“ (Anlage 1) und „Anlage Bauschreibung“ (Anlage 2) mit den geforderten Unterlagen laut Nr. 8 des Formblattes „Anzeigeverfahren für Kanalisationen“ (Anlage 1) übermittelt werden. Diese werden dann von der Unteren Wasserbehörde geprüft; wenn erforderlich werden Ergänzungen nachgefordert.

Über den Baubeginn soll mit dem Formblatt „Mitteilung über den Baubeginn“ (Anlage 3), über die Fertigstellung mit dem Formblatt „Mitteilung über die Fertigstellung“ (Anlage 4) informiert werden.

Die Fertigstellung ist innerhalb von vier Wochen nach Fertigstellung anzuzeigen.

Gleichzeitig sollen -soweit zutreffend- die Anhänge „Erklärung der Baubetreuung zur Fertigstellung“ (Anhang 4.1), „Bestätigung der Prüfung der Dichtheit der Kanalisation und zugehöriger Bauwerke zur Fertigstellung“ (Anhang 4.2), „Bestätigung der Prüfung der Mängelfreiheit der Kanalisation im Ergebnis der Kamerabefahrung zur Fertigstellung“ (Anhang 4.3), „Bestätigung der Prüfung der ordnungsgemäßen Beschaffenheit und Betriebssicherheit der technischen Anlagen und Einrichtungen in der Kanalisation zur Fertigstellung“ (Anhang 4.4) und die „Bescheinigung der Prüffingenieurin/des Prüffingenieurs für Standsicherheit zur Fertigstellung“ (Vordruck gem. § 1 Abs. 2 Brandenburgische Bauvorschriftenverordnung (BbgBauVorIV)², Anlage 10.4) jeweils unter Verweis auf die vorliegenden Inspektionsergebnisse vorgelegt werden.

Der Vordruck gemäß § 1 Absatz 2 der BbgBauVorIV (Anlage 10.4) bezieht sich auf die bautechnischen Nachweise von Sonderbauwerken, soweit diese baugenehmigungspflichtig sind. Dieser Nachweis ist mit Anlage 10.4 der Vordrucke gemäß § 1 Absatz 2 BbgBauVorIV gegenüber der zuständigen Bauaufsichtsbehörde zu erbringen. Das hierfür bestehende Formblatt ist der Wasserbehörde in Kopie zuzuleiten.

Die Anzeigepflicht gilt auch für Kanalisationsnetze, die bereits vor dem 20.12.2011 betrieben wurden, aber nicht genehmigt oder angezeigt worden sind. Hier müssen Angaben zur Einhaltung grundlegender Anforderungen an das Kanalisationsnetz (Funktionsfähigkeit, Standsicherheit, Dichtheit) gemacht werden; hierfür können ebenfalls die Formblätter benutzt werden. Ebenso ist die Vorlage einer Bestandsdokumentation erforderlich.

Bei weiteren Fragen zum Antragsverfahren und einzureichenden Unterlagen können Sie sich jederzeit telefonisch, schriftlich oder persönlich an die untere Wasserbehörde wenden.

Die Antragsunterlagen sind zu richten an:

Landkreis Spree-Neiße
Fachbereich Umwelt
Untere Wasserbehörde
Heinrich-Heine-Str. 1
03149 Forst (Lausitz)

1) BbgWG -Brandenburgisches Wassergesetz- vom 02. März 2012 (GVBl. I Nr. 20), in der derzeit gültigen Fassung

2) BbgBauVorIV -Brandenburgische Bauvorlagenverordnung- vom 28. Juli 2009 (GVBl. II/09, S. 494), in der derzeit gültigen Fassung